



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Steuerrecht und den Ausschuss Strafrecht

zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer Steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG)

Stellungnahme Nr.: 79/2016

Berlin, im Dezember 2016

Mitglieder des Ausschusses Steuerrecht

- RA Dr. Klaus Olbing, Berlin (Vorsitzender)
- RA Dr. Jörg Weigell, München (Berichterstatter)
- RAin Dr. Stefanie Beinert, LL.M., Frankfurt am Main
- RAin Dr. Franziska Bühring, Köln
- Georg Geberth, München
- RA Robert Hörtnagl, München
- RA Dr. Michael Messner, Hannover
- RA Prof. Dr. Stephan Schauhoff, Bonn
- RAin Susanne Thonemann-Micker, LL.M., Düsseldorf

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- RA Manfred Aranowski

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Mitglieder des Ausschusses Strafrecht

- RA Prof. Dr. Stefan König, Berlin (Vorsitzender)
- RA Dr. Rainer Spatscheck, München (Berichterstatter)
- RA Dr. h.c. Rüdiger Deckers, Düsseldorf
- RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen, Berlin
- RAin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main

- RA Prof. Dr. Rainer Hamm, Frankfurt am Main
- RA Eberhard Kempf, Frankfurt am Main
- RA Dr. Ali B. Norouzi, Berlin
- RAin Gül Pinar, Hamburg
- RA Michael Rosenthal, Karlsruhe
- RA Martin Rubbert, Berlin
- RAin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam
- RA Prof. Dr. Gerson Trüg, Freiburg im Breisgau

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- RAin Tanja Brexl, Berlin

Verteiler

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Rechts- und Verbraucherschutzausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorsitzenden des Rechts- und Verbraucherschutzausschusses des Deutschen Bundestages
- Vorsitzenden des Innenausschusses des Deutschen Bundestages
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft

- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Steuerrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Steuerrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV

- Deutscher Strafverteidiger e. V.
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen

- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Kriminalbeamter
- Bund der Steuerzahler
- Bundesnotarkammer
- Bundessteuerberaterkammer

- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger
- Juris
- KriPoZ Kriminalpolitische Zeitschrift
- NJW

- Börsenzeitung
- Die Aktiengesellschaft
- Frankfurter Allgemeine Zeitung
- Handelsblatt
- Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.
- ZIP

- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)
- Prof. Dr. Schöch, LMU München

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit rund 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz StUmgBG) vom 1.11.2016.

I. Zusammenfassung

Der Referentenentwurf ist bis auf die geplante klarstellende Aufhebung des Bankgeheimnisses insgesamt abzulehnen, da er auf der einen Seite keinerlei Verbesserungen für die Finanzverwaltung bringen wird, auf der anderen Seite aber zu einer nicht gerechtfertigten Kriminalisierung der Steuerpflichtigen führen wird, weil die Gefahr besteht, dass schon das bloße Unterhalten von Domizilgesellschaften zu einem Hinterziehungsverdacht führen wird.

II. Vorbemerkung

Als Reaktion auf die Veröffentlichungen zu den „Panama Papers“ hat der BMF den Entwurf eines StUmgBG vorgelegt, mit dem verfahrensrechtliche Verschärfungen eingebracht werden. Von besonderer Bedeutung ist das Vorhaben, die in § 370 Abs. 3 Satz 2 AO normierten Regelbeispiele des besonders schweren Falls einer Steuerhinterziehung um eine weitere Ziffer zu erweitern. Unter Ziff. 6 wird die Steuerhinterziehung unter Verwendung von Drittstaatengesellschaften, auf die der Steuerpflichtige unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, als besonders schwerer Fall gewertet. Das Gesetz ist ein weiterer Baustein in der Tendenz einer generellen Kriminalisierung von Steuerpflichtigen. Ein deutliches Indiz dafür findet sich bereits im ersten Absatz der Entwurfsbegründung. Dort wird zwar zunächst zutreffend festgestellt, dass die Gründung und Unterhaltung von Domizilgesellschaften zwar nicht generell „illegal“ sei. Schon im Folgesatz wird aber – ohne jeden Beleg – behauptet, eine solche Gründung gehe typischerweise mit Verschleierungsaktivitäten einher.

III. Stellungnahme zu einzelnen Regelungen des Entwurfs

Die vorgeschlagenen Regelungen sind insgesamt abzulehnen, weil sie weder praktisch umsetzbar sind, noch erkennbar eine Verbesserung der Situation der Finanzverwaltung mit sich bringen. So besteht z. B. das Bankgeheimnis nach § 30a AO seit langer Zeit nicht mehr. Dessen im Entwurf vorgesehene Abschaffung wäre damit lediglich eine gesetzliche Klarstellung. Die bestehenden weiten Mitwirkungspflichten werden im Entwurf formal noch einmal für Auslandssachverhalte geregelt. In der Sache existieren sie bereits, vgl. § 90 Abs. 2 AO, § 160 AO, § 16 AStG.

Abzulehnen ist insbesondere die vorgesehene Strafschärfung.

§ 370 Abs. 3 Satz 2 AO, der die Regelbeispiele des besonders schweren Falls der Steuerhinterziehung normiert, soll um eine Ziff. 6 erweitert werden, die folgenden Wortlaut haben soll:

„6. unter Verwendung einer Drittstaat-Gesellschaft im Sinne des § 138 Abs. 3 auf die er alleine oder zusammen mit nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 AStG unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss ausüben kann, Steuer verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt.“

Die Einführung der Ziff. 6 ist überflüssig, da die Einschaltung einer Domizilgesellschaft regelmäßig nur dann sinnvoll ist, wenn es um erhebliche Summen geht. Sobald aber die Schwelle des § 370 Abs. 3 Satz 2 Ziff. 1 („in großem Ausmaß“) erfüllt ist, liegt bereits ein Regelbeispiel vor. Nach der jüngeren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (1 StR 373/15 vom 27.10.2015) ist das Tatbestandsmerkmal „in großem Ausmaß“ bereits erfüllt, wenn die Steuerhinterziehung 50.000 EUR überschreitet. In der Praxis sind keine Fälle bekannt, bei denen es im Zusammenhang mit der Einschaltung ausländischer Domizilgesellschaften um geringere Beträge gegangen wäre.

Ferner nimmt der Entwurf eine gefährliche Vermischung von völlig legal mit ausländischen Gesellschaften zusammenarbeitenden Steuerpflichtigen mit Steuerhinterziehern vor, indem er durch die Formulierung schon jeden

Auslandskontakt in den Bereich des Hinterziehungsverdachts rückt. In einer immer enger zusammenwachsenden Wirtschaftswelt sind Auslandskontakte von Steuerpflichtigen nicht zu verhindern, sondern sogar erwünscht. Um Missbrauch zu verhindern, hat der Gesetzgeber bereits verschiedene Hürden aufgebaut, z. B. die Regeln zu Funktionsverlagerungen, Empfängerbenennungsnachweisen, Verrechnungspreisregeln und Dokumentationspflichten. Es ist nicht ersichtlich, welchen zusätzlichen Nutzen die Einführung weiterer Regelungen haben soll. Die Gefahr besteht vor allem darin, dass durch die gewählte Formulierung in Betriebsprüfungen letztlich jede Auslandsbeziehung vom Betriebsprüfer als potentiell hinterziehungsrelevant angesehen wird und der Steuerpflichtige sich „freibeweisen“ muss. Allein schon der Verdacht der Erfüllung des Regelbeispiels würde erhebliche Folgen mit sich bringen, wie z. B. den Verdacht des Vorliegens einer Geldwäsche gemäß § 261 StGB, für den die Steuerhinterziehung im besonders schweren Fall als Vortat qualifiziert wird, oder die Gefahr der Verlängerung der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung von 5 auf 10 Jahre, § 376 AO.

IV. Fazit

Mit Ausnahme der klarstellenden Abschaffung des § 30a AO (Bankgeheimnis) ist der Gesetzesentwurf daher insgesamt abzulehnen.